



Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe

vom 16. Dezember 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über
die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³ über
die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2020⁴,
beschliesst:

Art. 1 Verpflichtungskredit für den einzahlbaren Anteil der Beteiligung der
Schweiz an den Kapitalerhöhungen der Weltbankgruppe

¹ Für die Beteiligung des Bundes an den Kapitalerhöhungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Internationalen Finanz-Corporation wird für den einzahlbaren Anteil ein Verpflichtungskredit von 217,5 Millionen Franken bewilligt.

² Darin enthalten ist eine Reserve von 19,8 Millionen Franken für Wechselkurschwankungen.

³ Die Mittel können für Beteiligungen an den Kapitalerhöhungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und an der Internationalen Finanz-Corporation verwendet werden.

Art. 2 Verpflichtungskredit für die Erhöhung des Garantiekapitals
der Internationalen Bank für Wiederaufbau

¹ Für die Erhöhung des Garantiekapitals bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wird ein Verpflichtungskredit von 713,9 Millionen Franken bewilligt.

- 1 SR 101
- 2 SR 979.1
- 3 SR 974.0
- 4 BBI 2020 2501

² Darin enthalten ist eine Reserve von 64,9 Millionen Franken für Wechselkurschwankungen.

Art. 3 Verpflichtungsperiode

Die Verpflichtungen zulasten der beiden Verpflichtungskredite können bis am 31. Dezember 2023 eingegangen werden.

Art. 4

Die Schweiz verfolgt die Umsetzung der Kapitalerhöhungen. In den Steuerungsorganen der Weltbank-gruppe fordert sie die Einhaltung und die stete Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie der Korruptionsbekämpfung. Sie setzt sich in den Strategien und Projekten der Weltbankgruppe im Rahmen von deren komparativen Stärken und unter Einbezug der Zivilgesellschaft für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, die Geschlechter-gleichstellung, die Bekämpfung des Klimawandels sowie eine nachhaltige Landwirtschaft, inklusive agro-ökologischer Ansätze, die Schaffung von lokalen und guten Arbeitsplätzen sowie die Förderung von öffentlichen Gesundheits- und Bildungssystemen ein.

Art. 5

Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen Kommissionen periodisch über sein Handeln.

Art. 6 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 14. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 16. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz